

Die Gesellschafter

- HaseEnergie GmbH, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Horst Baier (Komplementärin)
- Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück
vertreten durch den Ersten Samtgemeinderat Andreas Güttler (Kommanditistin)

verbinden sich zu einer Kommanditgesellschaft und schließen zu diesem Zweck
den folgenden



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HaseWohnbau GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag

1 Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet HaseWohnbau GmbH & Co. KG.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ankum.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der Samtgemeinde Bersenbrück bei einer guten, sicheren und sozial verantwortbaren Wohnraumversorgung.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Gebäude und bauliche Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten lassen, erwerben, bewirtschaften, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und die Erbringung von Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist überwiegend in der Verwaltung eigenen Vermögens im Sinne § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG tätig (vermögensverwaltende Personengesellschaft).
- 2.3 Innerhalb dieser Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu kooperieren, Vermögensgegenstände aller Art, insbesondere Aktien und Geschäftsanteile an anderen Unternehmen zu erwerben und zu verwalten, sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind. Dafür gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff. NKomVG.
- 2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

3 Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin - Komplementärin - ist die HaseEnergie GmbH mit Sitz in Eggermühlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 208176. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Kommanditistin ist die Samtgemeinde Bersenbrück mit einer Kommanditeinlage von Euro 300.000.
- 3.3 Der auf dem Kapitalkonto I gebuchte Festkapitalanteil der Kommanditisten ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

4 Gesellschafterkonten

Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

Kapitalkonto I,

Kapitalkonto II,

Verrechnungskonto

Verlustvortragskonto

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- 4.1 Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Es gibt die Höhe der Beteiligung an Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I wird die über das Festkapital (Pflichteinlage) hinausgehende Einlage gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Tätigkeitsvergütungen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr einschließlich sonstiger Entnahmen zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Zinsstaffelmethode mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- 4.4 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum

Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.

- 4.5** Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6** Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach Ziffer 6.5 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

5 Dauer, Geschäftsjahr

- 5.1** Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- 5.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit Gründung der Gesellschaft.

6 Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1** Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- 6.2** Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- 6.3** Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:
- 6.3.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 6.3.2 Kapitalerhöhungen durch Zuführung neuer Mittel oder Kapitalherabsetzungen;
 - 6.3.3 Feststellung des Jahresabschlusses, Ausschüttung eines Bilanzgewinns und Entlastung der Komplementär-GmbH;
 - 6.3.4 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen, Liquidation der Gesellschaft;
 - 6.3.5 Maßnahmen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen oder Formwechsel;
 - 6.3.6 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
 - 6.3.7 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Ergebnisübernahme- oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 291 ff. AktG) entsprechen;
 - 6.3.8 Vereinbarungen mit Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind;
 - 6.3.9 Feststellung des Wirtschaftsplanes;
 - 6.3.10 alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen zu fassenden Gesellschafterbeschluss ausdrücklich vorbehält.
- 6.4** Die nachstehend genannten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- 6.4.1 Organisatorische Grundsatzentscheidungen
 - 6.4.2 Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken;
 - 6.4.3 Grundsätze zur Vergabe der Wohnungen;

- 6.4.4 Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - 6.4.5 Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen oder sonstigen betrieblichen Versorgungszusagen sowie Einführung oder Änderung anderer freiwilliger betrieblicher Fürsorgeeinrichtungen;
 - 6.4.6 Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Geschäftsführer.
- 6.5** Die Komplementärin erstellt alljährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und legt diesen möglichst drei Monate, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, den Gesellschaftern vor.
- 6.6** Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher durch die Geschäftsführung veranlasster Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Sie erhält für ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine Vergütung von Euro 2.500 p. a., die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zahlbar ist. Aufwandersatz und Vergütung werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt.
- 6.7** Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die Regelungen in dieser Ziffer 6 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

7 Beschlüsse der Gesellschafter

- 7.1** Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 7.2** Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 7.3** Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit fordern.

7.4 Den Gesellschaftern gewähren je Euro einhundert (100) des eingezahlten Kommanditkapitals eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimmen. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

8 Aufsichtsrat

8.1 Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

8.2 10 Mitglieder werden vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück entsandt. Ein vom Samtgemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von diesem jederzeit abberufen werden. Über die Entsendung, wie auch über die Abberufung dieser Mitglieder entscheidet der Samtgemeinderat, wobei für die Abberufung eine qualifizierte Mehrheit (mehr als 75 % der Stimmen) erforderlich ist.

8.3 Weiteres Aufsichtsratsmitglied ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück kraft des Amtes, sofern und solange sie/er nicht zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück Geschäftsführer der Gesellschaft, so wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an ihrer/seiner Stelle eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Samtgemeinde Bersenbrück vom Samtgemeinderat zum Aufsichtsratsmitglied bestimmt.

8.4 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8.5 Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte jeweils bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.

8.6 Vom Gesellschafter Samtgemeinde Bersenbrück können nur Mitglieder des Samtgemeinderats und bei der Samtgemeinde tätige Beamte oder Angestellte in den Aufsichtsrat entsandt werden. Mitglieder des Samtgemeinderates mit leitender Stellung in konkurrierenden Unternehmen und mit gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit in der Vermietung von Wohnungen können nicht entsandt werden. Dabei gilt eine Wesentlichkeitsschwelle von 10 Mietwohnungen. Das Amt der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet, wenn sie weder dem Samtgemeinderat angehören, noch Beamte oder Angestellte der Samtgemeinde sind.

8.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der

Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 8.8 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Samtgemeinderat unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- 8.9 Es gilt § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
- 8.10 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld. Über die Höhe der der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 9.1 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 9.2 Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung per Brief, Fax oder E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen.
- 9.3 Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es die/der Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die/Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.
- 9.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in den Einberufungsschreiben zur

neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.

- 9.5 Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.6 Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- 9.7 Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend; das gilt nicht für den Erhalt des Sitzungsgeldes.
- 9.8 Eine von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück benannte Person kann als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern nicht Interessen des Aufsichtsrates oder der Gesellschaft entgegenstehen. Ob solche entgegenstehende Interessen bestehen, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.
- 9.9 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
- 9.10 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Beteiligungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- 9.11 Die Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück im Aufsichtsrat sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 10.1** Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- 10.2** Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere, über:
- a. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan,
 - b. den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Wahl des Abschlussprüfers,
 - c. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - d. den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - e. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f. Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung zur Wahrnehmung übertragen werden,
 - g. die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf,
 - h. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern.

11 Gesellschafterversammlung

- 11.1** Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate und im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, abzuhalten.
- 11.2** Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementär-GmbH unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder per E-Mail. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei (2) Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

- 11.3 Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- 11.4 Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehender Ziffer 11.3 bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

12 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 12.1 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/-in.
- 12.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens achtzig (80) % der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- 12.4 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von allen Geschäftsführern der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

13 Jahresabschluss

- 13.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen. Er muss den handelsrechtlichen Rechnungsle-

gungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen entsprechen.

In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 136 NKomVG einzugehen.

- 13.2** Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.
- 13.3** Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei (2) Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- 13.4** Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.
- 13.5** Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.
- 13.6** Die Gesellschaft stellt sicher, dass der mittel- und unmittelbar beteiligten Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Kommune zu konsolidierten Gesamtabschlüssen nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die konsolidierten Gesamtabschlüsse erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- 13.7** Den für die Samtgemeinde Bersenbrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

14 Ergebnisverteilung

- 14.1 Der Gewinn und Verlust, der sich nach Abzug der Zinsen der Gesellschafterkonten - sei es auch nur rechnerisch - ergibt, ist auf die Gesellschafter entsprechend ihrem eingezahlten Festkapital (= Kapitalkonto I) zu verteilen.
- 14.2 Die Einstellung eines anteiligen Betrages des Ergebnisses auf das gemeinsame Rücklagekonto bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- 14.3 Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafteinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung (s. Ziffer 4.4).

15 Ergebnisverwendung, Entnahmen

- 15.1 Die Gesellschafter können die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem Verrechnungskonto jeweils nach Ankündigung mit einer Frist von sechs (6) Wochen verlangen.
- 15.2 Auszahlungen vom Verrechnungskonto können von den Gesellschaftern nur dann verlangt werden, wenn dieses Verrechnungskonto ein Guthaben zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufweist. Weitere Entnahmen oder Beschränkungen des Entnahmerechts sind nur aufgrund eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses möglich.

16 Ausgleich von Steuern

- 16.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung ge-

troffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gem. Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- 16.2** Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages und der Untergang eines Zinsvortrags gem. § 4 h Abs. 5 EStG. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages und des Untergangs eines Zinsvortrags ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- 16.3** Die abweichende Gewinnverteilung gem. Ziff. 16.1 und 16.2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

17 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

- 17.1** Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen - einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes - ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam.

17.2 Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditeilen oder von Teilen von Kommanditeilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gleiches gilt die für die Übertragung von Kommanditeilen an eine Bürgerbeteiligung.

18 Andienungspflichten

18.1 Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditeils oder eines Teils hiervon – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditeil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditeils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.

18.2 Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditeilen oder von Teilen von Kommanditeilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.

18.3 Sind mehr als zwei Kommanditisten in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Kommanditist den Kommanditeil oder den Teil des Kommanditeils den anderen Kommanditisten in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von den übrigen Kommanditisten gehaltenen Kommanditeile zueinander stehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Kommanditisten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Kommanditeile zueinander stehen.

18.4 Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs mit Ausnahme des Kaufpreises, der sich gemäß Ziffer 18.6 berechnet, schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang des Andienungsschreibens und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.

18.5 Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Ziffer 18.1 zustehenden Erwerbsrechtes ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.

- 18.6** Der Kaufpreis für den zu veräußernden Kommanditanteil richtet sich nach dem Unternehmenswert. Dieser wird – unter Berücksichtigung etwaiger zwischen den Gesellschaftern vereinbarter Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen – nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten.

Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahmeerklärung durch den erwerbsberechtigten Kommanditisten einvernehmlich auf den Kaufpreis einigen – ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung durch den Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Ziffer 18.6 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

19 Kündigung

- 19.1** Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 19.2** Abweichend von vorstehender Ziffer 19.1 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gemäß § 723 Abs. 1 S. 2 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist.
- 19.3** Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären.
- 19.4** Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

20 Geheimhaltung

- 20.1** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesell-

schaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber Ratsmitgliedern sowie öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.

- 20.2** Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

21 Ausschließung von Gesellschaftern

- 21.1** Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

21.1.1 in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, oder

21.1.2 ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird.

- 21.2** Die Ausschließung erfolgt in den Fällen der Ziffer 21.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht.

- 21.3** Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

22 Auseinandersetzung, Abfindung

- 22.1** Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

- 22.2** Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.

- 22.3** Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeiti-

ger Stand IDW S1 vom 02. April 2008) ermittelt. Dabei ist da nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt im Fall gemäß Ziffer 22.1 achtzig (80) % des so ermittelten Unternehmenswertes.

- 22.4 Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist durch die Komplementärin innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- 22.5 Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf (5) gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausgeschiedene Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Ein etwaiges Schuldsaldo des Ausscheidenden ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- 22.6 Der ausscheidende Gesellschafter kann - wenn und soweit er persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird - eine Befreiung von den Gesellschaftsschulden verlangen. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

23 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 23.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 23.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- 23.3 Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Verrechnungs- und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.

24 Informationsrecht

- 24.1 Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- 24.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

25 Schlussbestimmungen

- 25.1** Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 25.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Bersenbrück, den 15. Dezember 2017

HaseEnergie GmbH

Samtgemeinde Bersenbrück

Der Samtgemeindebürgermeister

i.V.

(Dr. Horst Baier)

(Andreas Güttler)